

Geschäftszahlen
BMA: 2021-0.735.191
BMSGPK: 2021-0.736.176

2/11

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

3G am Arbeitsplatz

Der Bundesregierung ist der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein besonderes Anliegen. Die neue „3G-Regelung“, die einen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr durch eine Impfung, Genesung oder Testung voraussetzt, ist dabei die Basis für ein sicheres Arbeitsumfeld. Dadurch kann der gesundheitliche Schutz der Menschen weiter verbessert werden, da die Gefahr einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus am Arbeitsplatz stark minimiert werden kann.

Aus diesem Grund wird eine 3G-Regel an Arbeitsorten eingeführt, an denen ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt für den privatwirtschaftlichen Bereich gleichermaßen wie für den Öffentlichen Dienst. An Arbeitsorten haben sowohl Beschäftigte als auch Betreiberinnen und Betreiber sowie Inhaberinnen und Inhaber über einen Nachweis zu verfügen. Damit wird eine zentrale Infektionsquelle adressiert, zumal physische Kontakte an Arbeitsorten angesichts der derzeitigen epidemiologischen Lage mit einer wesentlich erhöhten Gefahr der wechselseitigen Ansteckung verbunden sind.

Konkret sind all jene Bereiche umfasst, wo Menschen beruflich zusammenkommen. Neben den klassischen Dienstleistungsberufen, betrifft die neue Regelung auch Büroräumlichkeiten, wo Menschen bei Sitzungen, Veranstaltungen, in Liften oder auch in der Teeküche zusammenkommen. Umfasst sind auch Außendiensttätigkeiten, wie etwa eine Montage einer Küche bei Kundinnen und Kunden.

Eine Ausnahme gibt es für Personen, die an einem Tag nur maximal 2 Kontakte für maximal 15 Minuten im Freien aufweisen. Nicht betroffen ist das Arbeiten im Homeoffice.

Der 3G-Nachweis ist damit Voraussetzung für das Betreten des Arbeitsortes. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin ist verpflichtet einen entsprechenden 3G-Nachweis mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorweisen zu können. Hinsichtlich der Kontrollpflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darf diese nicht überspannt werden und muss zumutbar bleiben. Hinsichtlich des Ausmaßes der Kontrollpflicht genügen – je nach den Umständen des Einzelfalls (Größe und Struktur des Betriebs, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, räumliche und organisatorische Beschaffenheit) – entsprechende Hinweise, stichprobenartige Kontrollen, Aushänge, mündliche oder schriftliche Belehrungen. Stichprobenartige Kontrollen müssen dabei so ausgelegt sein, dass es sich um wirksame Kontrollen im Sinne des § 8 Abs. 4 COVID-19-MG (vgl. IA 826/A 27. GP 12) handelt. Dies wird der Fall sein, wenn Kontrollen entweder regelmäßig einzelne Personen (stichprobenartig ausgewählt) betreffen oder in Form von „Schwerpunktkontrollen“ (sporadischen durchgehenden Kontrollen) erfolgen.

Die neue Regelung soll mit 1. November 2021 in Kraft treten. In den ersten beiden Wochen gilt eine Übergangsfrist, in der Beschäftigte, Betreiberinnen und Betreiber sowie Inhaberinnen und Inhaber den Arbeitsort wahlweise entweder mittels 3G-Nachweis oder mittels FFP2-Maske betreten können. Damit bleibt noch ausreichend Zeit, sich auf die Neuregelung in der Praxis einzustellen. Ab 15. November soll verpflichtend ein 3G-Nachweis als Voraussetzung zum Betreten des Arbeitsortes gelten.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

20. Oktober 2021

Univ.-Prof. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister